

# **BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF**



der  
**LANDESGRUPPE BRANDENBURG**  
der  
**CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

**Mitglieder:** Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

**Nr. 27 / 2016 (08. Juli 2016)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Bundeskabinett verabschiedete Haushalt 2017
3. Bundestag verabschiedet EEG-Reform
4. Erweiterte Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie in Kraft getreten
5. Bundestag beschließt schärferes Sexualstrafrecht
6. Fünf Jahre Freihandel EU-Südkorea – eine Erfolgsgeschichte
7. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

in dieser Woche hat das Bundeskabinett den Haushaltsentwurf 2017 verabschiedet, über den wir nach der Sommerpause in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten werden. Hervorzuheben ist, dass an der verlässlichen Haushaltspolitik festgehalten und nunmehr zum dritten Mal in Folge ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt wird. Die mittelfristige Finanzplanung sieht trotz der Erhöhung der Investitionen ebenfalls keine Neuaufnahme von Schulden vor. So werden die Investitionen in 2019 mit rund 35 Milliarden Euro um 10 Milliarden Euro über den Investitionen von 2014 liegen. Der Bildungs- und Forschungsetat erreicht 2017 erneut einen Rekordwert und ist seit 2009 um über 70 Prozent gestiegen. Für die klassischen Verkehrsinvestitionen stehen im kommenden Jahr 12,8 Milliarden Euro bereit. Dies bedeutet einen Anstieg um 25 Prozent seit

Beginn der Wahlperiode. Dazu kommen für den Breitbandausbau in den Jahren 2017 bis 2020 rund 4 Milliarden Euro. Ein wichtiges Anliegen war es, die Ausgaben für die innere Sicherheit stark zu erhöhen. Die zusätzlichen Mittel fließen in deutlich mehr Personal und Geld für die Bundespolizei, gehen an das Bundeskriminalamt und die Nachrichtendienste. Zusätzlich Mittel in Höhe von 78 Millionen Euro sind zudem für die Landwirtschaft eingeplant. Damit wollen wir den Bauern in der derzeitigen außerordentlichen Krise aufgrund des enormen Preisverfalls bei Lebensmitteln unterstützen, um auch künftig eine regional verankerte, bäuerliche Landwirtschaft in unserem Land zu erhalten.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## 2. Bundeskabinett verabschiedet Haushaltsentwurf 2017

Das Bundeskabinett hat den Haushalt des Bundes für 2017 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2020 beschlossen. Trotz zusätzlicher Ausgaben zur Betreuung von Flüchtlingen und weiterer Investitionen bleibt es bei der "schwarzen Null". Für 2017 schlägt die Regierung Ausgaben von 328,7 Milliarden Euro vor. Das wären 3,7 Prozent mehr als 2016. Bis 2020 sollen die Ausgaben auf knapp 350 Milliarden Euro steigen. Weil die Steuereinnahmen voraussichtlich im gleichen Tempo zulegen, kann auf neue Kredite zur Gegenfinanzierung verzichtet werden.

### Wesentliche Kennziffern

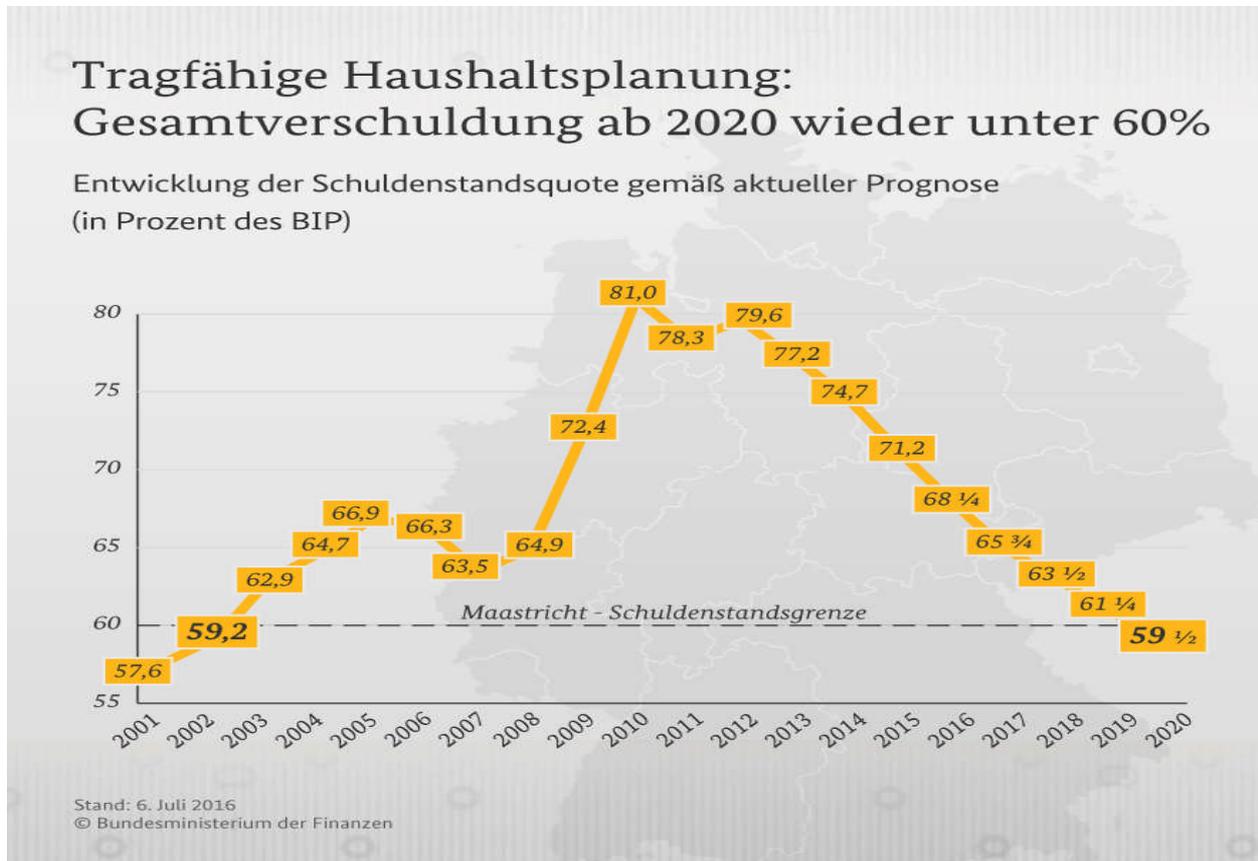
Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2017 und den Finanzplan bis 2020 (Angaben in Mrd. Euro)

	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
			2018	2019	2020
Ausgaben	316,9	328,7	331,1	343,3	349,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+1,8	+3,7	+0,7	+3,7	+1,7
Einnahmen	316,9	328,7	331,1	343,3	349,3
davon: Steuereinnahmen	288,1	301,8	315,5	327,9	339,4
Nettokreditaufnahme	0	0	0	0	0

Differenzen durch Rundungen möglich

Stand: 6. Juli 2016  
© Bundesministerium der Finanzen

Mit dem ausgeglichenen Haushalt trägt der Bund maßgeblich dazu bei, die Schuldenstandsquote bis 2020 auf unter 60 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) – der Vorgabe des Stabilitäts- und Wachstumspakts – zu senken. Bereits dieses Jahr ist ein Wert von unter 70 % erreichbar.



Die Ausgaben im Bundeshaushalt steigen bis 2020 moderat an: von 328,7 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 349,3 Mrd. Euro im Jahr 2020. Insbesondere die zukunfts- und wachstumsorientierten Ausgaben im Bundeshaushalt werden weiter erhöht. Die Investitionsausgaben werden von 31,5 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 33,3 Mrd. Euro im Jahr 2017 und die Ausgaben für Bildung und Forschung im gleichen Zeitraum von 21,1 Mrd. Euro auf 22,7 Mrd. Euro steigen:

- Die Verkehrsinvestitionen werden 2017 noch einmal um 0,5 Mrd. Euro gegenüber 2016 auf 12,8 Mrd. Euro erhöht. Seit Beginn der Legislaturperiode sind die Verkehrsinvestitionen damit um 25 % gestiegen.
- Dem Bundesbildungs- und Forschungsministerium stehen 2017 mit insgesamt 17,6 Mrd. Euro noch einmal rund 1,2 Mrd. Euro mehr als in diesem Jahr zur Verfügung. Im Jahr 2009 hatte der Einzelplan noch ein Volumen von rund 10 Mrd. Euro.
- Für den Breitbandausbau wird die Bundesregierung noch einmal zusätzlich 1,3 Mrd. Euro bis 2020 bereitstellen – über die bereits vorgesehenen 2,7 Mrd. Euro hinaus. In unterversorgten Gebieten, in denen in den kommenden drei Jahren kein privatwirtschaftlicher Netzausbau zu erwarten ist, wird damit der Ausbau weiter unterstützt.
- Für Investitionen in die Mikroelektronik sind insgesamt Mittel in Höhe von 1,7 Mrd. Euro im Finanzplan bis 2020 vorgesehen. Damit unterstützt der Bund die Digitalisierung der Wirtschaft, ihre Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit.

- Zur beschleunigten Marktentwicklung für Elektrofahrzeuge sind insgesamt 1,6 Mrd. Euro vorgesehen. Davon sind im Zeitraum 2016 bis 2020 finanzielle Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro im Energie- und Klimafonds eingeplant. Die Industrie stellt 600 Mio. Euro bereit.

Ein weiterer Schwerpunkt des Haushaltsentwurfs 2017 und des Finanzplans bis 2020 ist die äußere und innere Sicherheit:

- Der Verteidigungshaushalt wird angesichts vielfältiger und sich wandelnder Aufgaben bei der Bündnis- und Landesverteidigung und im Rahmen internationaler Einsätze im Jahr 2017 um 1,7 Mrd. Euro auf rund 36,6 Mrd. Euro angehoben und im neuen Finanzplan bis 2020 um insgesamt rund 10,2 Mrd. Euro aufgestockt.
- Die Ausgaben für den Bereich der Inneren Sicherheit werden bis 2020 deutlich erhöht: um insgesamt mehr als 2,2 Mrd. Euro gegenüber der bisherigen Finanzplanung. Schwerpunkte sind das neue Programm zur Stärkung der Sicherheitsbehörden sowie Ausgaben für die Bundespolizei. Der Haushalt des Bundesinnenministeriums wird 2017 um rund 540 Mio. Euro gegenüber dem laufenden Haushalt aufgestockt. Es wird fast 2000 neue Stellen geben.



Die Flüchtlingsbewegungen der vergangenen Monate haben Deutschland vor die Herausforderung gestellt, die Integration hunderttausender Menschen zu bewältigen. Für diese Aufgabe und zur Bekämpfung der Fluchtursachen wird der Bund 2017 knapp 19 Mrd. Euro bereitstellen. Die Sozialausgaben des Bundes bleiben auch im Haushaltsentwurf 2017 mit einem Volumen von rund 171,0 Mrd. Euro weiterhin auf hohem Niveau und stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Die Sozialleistungsquote – der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben – beträgt 2017 rund 52,0 %. Das heißt: Etwa jeder zweite vom Bund ausgegebene Euro fließt in den Sozialbereich. Der Bundeshaushalt spiegelt dabei zahlreiche sozialpolitische Maßnahmen dieser Legislaturperiode wider, wie zum Beispiel die Erhöhung des Wohngeldes, das Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus, die abschlagsfreie Altersrente ab 63, die „Mütterrente“, die Lebensleistungsrente, das Bundesteilhabegesetz und eine verbesserte Erwerbsminderungsrente. Die Leistungen des Bundeshaushalts an die Gesetzliche Rentenversicherung steigen zwischen 2017 und 2020 von 91,2 Mrd. Euro auf 100,7 Mrd. Euro an.



### **3. Bundestag verabschiedet EEG-Reform**

Am heutigen Freitag hat der Deutsche Bundestag die EEG-Reform in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Folgende Eckpunkte sind hervorzuheben:

#### **3.1. Einführung von Ausschreibungen**

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien besser zu steuern und wirtschaftlicher zu machen, werden Ausschreibungen für erneuerbare Energien eingeführt. Zukünftig wird nicht mehr die Politik, sondern der Markt die Höhe der Förderung festlegen. Unserem Ziel wettbewerbsfähiger Preise und einer besseren Integration der erneuerbaren Energien in den Markt kommen wir damit einen wichtigen Schritt näher.

#### **3.2. Synchronisation des Netzausbaus**

Der Ausbau der Stromnetze muss Schritt halten mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Um diese Lücke zu verkleinern wurden auf unsere Initiative hin verschiedene Maßnahmen zur besseren Synchronisation von Netzausbau und erneuerbaren Ausbau eingeführt. So sollen in Gebieten mit Netzengpässen zukünftig weniger Windräder zugebaut werden. Das ist ein erster wichtiger Schritt. Denn stillstehende Windräder bedeuten nicht nur zusätzliche unnötige Kosten, sondern sie gefährden auch die Akzeptanz der Energiewende. Das kann nicht in unserem Interesse sein.

Um den Ausbau der Windenergie auf See besser mit dem Netzausbau an Land zu verzahnen, wird der Zubau von Windenergieanlagen in den Jahren 2021 bis 2025, also in einem Zeitraum, in dem die großen Gleichstromübertragungstrassen noch nicht zur Verfügung stehen, etwas reduziert, während er im Gegenzug nach 2025 erhöht wird. Dadurch gewinnen wir mehr Zeit für die Errichtung der notwendigen Netze zum Abtransport des Stroms. Im Jahre 2021 soll der Offshore-Ausbau zudem ausschließlich in der Ostsee realisiert werden, da am betreffenden Anlandepunkt Lubmin das Netz bereits gut ausgebaut ist, während in Niedersachsen noch erhebliche Lücken bestehen.

#### **3.3. Biomasseanlagen erhalten eine wirtschaftliche Perspektive**

Wir haben im Gesetz verankert, dass neue und bestehende Biomasseanlagen künftig wieder eine verlässliche, wirtschaftliche Perspektive bekommen. Bestandsanlagen können sich nach Auslaufen der 20-jährigen Förderung ebenfalls an diesen Ausschreibungen beteiligen und erhalten so die Chance auf die zum Weiterbetrieb erforderliche Anschlussförderung.

Kleine Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung bis 150 Kilowatt, die zunächst ausgeschlossen werden sollten, können sich nun ebenfalls an den Ausschreibungen beteiligen. Auf sie wird der letzte erfolgreiche Gebotspreis übertragen. Das Ausschreibungsvolumen wird nahezu verdoppelt: Mit 1.050 Megawatt in den nächsten 6 Jahren bleibt die Biomasse ein fester Bestandteil im künftigen Energiemix.

#### **3.4. Geothermie-Projekte erhalten mehr Planungssicherheit**

Der Zeitpunkt, ab dem die Degression der Förderung einsetzt, wird um ein Jahr von 2020 auf 2021 nach hinten verschoben.

#### **3.5. Besonders energieintensive Unternehmen werden weiterhin durch die Besonderen Ausgleichsregelung entlastet**

Besonders energieintensive Unternehmen der Liste 1, deren Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent liegt und die nach der Anhebung der Schwelle auf 17 Prozent aus der Regelung herausgefallen waren, werden künftig wie Unternehmen der Liste 2 von der EEG-Umlage entlastet.

Die bis 2018 geltende Härtefallregelung wird abgelöst, so dass diese Unternehmen künftig 20 Prozent der EEG-Umlage zahlen müssen. Damit sichern wir zahlreiche Arbeitsplätze insbesondere in mittelständischen Unternehmen, deren Existenz im Falle einer Belastung mit der vollen EEG-Umlage massiv gefährdet wäre.

### **3.6. Akteursvielfalt bleibt bei Ausschreibungen gesichert**

Bürgerenergiegesellschaften können sich zu wesentlich erleichterten Bedingungen an Ausschreibungen beteiligen. Auf sie wird zudem der letzte erfolgreiche Gebotspreis übertragen. Zudem wird die Definition von Bürgerenergiegesellschaften so angepasst, dass die Gesellschaft 10 Prozent der Anteil der Kommune angeboten haben muss, sofern möglich.

### **3.7. Bestehende Überförderung der Windenergie wird reduziert**

Der Ausbau der Windenergie an Land lag in den vergangenen Jahren weit über dem gesetzlich festgelegten Korridor, teilweise fast das Doppelte. Mit einer Einmaldegression von fünf Prozent, verteilt über sechs Monate, und einer Verschärfung des sogenannten atmenden Deckels wollen wir daher die unkontrollierte Dynamik bremsen und Überrenditen auf Kosten der Stromverbraucher verhindern.

### **3.8. Ausbau der Photovoltaik wird gestärkt**

Bei einer Bagatellgrenze von 750 Kilowatt werden nur Freiflächenanlagen und sehr große Dachanlagen zur Teilnahme an Ausschreibungen verpflichtet. Für kleine und mittlere Betreiber (Eigenheimbesitzer, Bürgerenergiegenossenschaften, etc.) bleibt es beim bestehenden Festvergütungssystem. Das Ausschreibungsvolumen für große PV-Anlagen wurde auf 600 Megawatt jährlich erhöht. Freiflächenanlagen sind auf Ackerflächen und Grünland bundesweit ausgeschlossen. Jedoch können die Länder über eine Öffnungsklausel die bestehende Flächenkulisse anderweitig festlegen. Die Bedingungen für den sogenannten atmenden Deckel werden für kleine und mittlere Anlagen, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, verbessert: Bei Unterschreitung des Ausbaukorridors wird die Vergütung durch eine deutlichere Anhebung schneller angepasst.

### **3.9. Sinnvolle Eigenstromkonzepte ermöglicht**

Auch bei der Förderung über Ausschreibungen bleibt es möglich, Strom für den eigenen Bedarf zu nutzen, sofern dieser Strom ansonsten wegen Netzengpässen hätte abgeregelt werden müssen.

### **3.10. Ausgestaltung der zuschaltbaren Lasten**

Die zuschaltbaren Lasten sollen sich auf das Netzausbaubereich beschränken. Es sollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen um Power-to-Heat-Vorrichtungen (Stromheizungen) ergänzt werden, die der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Netzengpassmanagements zuschalten kann, um abgeregelten Strom zu verwerten. Wenn die angestrebten zwei Gigawatt zuschaltbare Lasten nicht allein durch Power-to-Heat bereitgestellt werden können, soll es auch die Möglichkeit geben, andere zuschaltbare Lasten zu aktivieren. Damit das Instrument insgesamt kosteneffizient ausgestaltet wird, werden die Kosten des Instruments als beeinflussbare Kosten im Sinne der Anreizregulierung eingestuft. Diese werden durch die Bundesnetzagentur überwacht.

### **3.11. Technologieübergreifende Ausschreibung und Innovationspilot**

Es sollen 2018 bis 2020 gemeinsame Ausschreibungen für Wind und PV im Umfang von 400 Megawatt durchgeführt werden. Die bezuschlagten Mengen werden jeweils im Folgejahr von den technologiespezifischen Ausschreibungsmengen abgezogen. Zusätzlich sollen 50 Megawatt pro Jahr für einen Innovationspiloten technologie-neutral ausgeschrieben werden. Hier geht es vor allem um die Systemdienlichkeit der Anlagen.

### **3.12. Erneuerbare Energien auch für Mieter nutzbar gemacht**

Wir haben das Eigenstromprivileg auf Mieter-Vermieter-Konstellationen hin ausgeweitet: Eigentümer von PV-Dachanlagen sollen zukünftig Mietern des Hauses den Strom mit reduzierter EEG-Umlage zur Verfügung stellen können. Dabei wird es jedoch weder einen Zwang für Vermieter zum Bau solcher Anlagen, noch eine Verpflichtung der Mieter zur Abnahme des Stroms geben. Auch in die Gestaltung der Strombezugsverträge zwischen Vermieter und Mieter wird der Staat sich nicht einmischen, das Prinzip der Vertragsfreiheit bleibt gewahrt.

#### **4. Erweiterte Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie in Kraft getreten**

Das Bundesumweltministerium erweitert die Fördermöglichkeiten für Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative. Erstmals können Sportvereine Anträge für die Kommunalrichtlinie stellen. Das aktuelle Antragsfenster ist bis zum **30. September 2016** geöffnet. Auch für kommunale Unternehmen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung wurde die Förderung ausgeweitet. Erstmals gefördert werden mit einem neu eingeführten Förderschwerpunkt Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz von Rechenzentren. Neu ist auch die Förderung des Austausches von Elektrogeräten in Schul- und Lehrküchen sowie Kindertagesstätten.

Anträge für die Kommunalrichtlinie können zwischen dem 1. Juli bis 30. September 2016 beim Projektträger Jülich gestellt werden. Ab dem 1. Januar bis 31. März 2017 wird ein weiteres Antragsfenster geöffnet.

#### **5. Bundestag beschließt schärferes Sexualstrafrecht**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung sollen Strafbarkeitslücken geschlossen werden. Dabei geht es besonders um sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Das aktuelle Sexualstrafrecht schützt Frauen und Männer nicht vor allen Formen sexualisierter Gewalt. Der Bundestag hat das entsprechende Gesetz nun verabschiedet. Die so genannte Nichteinverständnislösung verankert den Grundsatz "Nein heißt Nein" im Sexualstrafrecht. Damit macht sich künftig nicht nur strafbar, wer sexuelle Handlungen mit Gewalt oder Gewaltandrohung erzwingt. Strafbar ist bereits, wenn sich der Täter über den "erkennbaren Willen" des Opfers hinwegsetzt. Der "erkennbare Wille" muss dabei entweder ausdrücklich verbal oder beispielsweise durch Abwehr ausgedrückt werden. Betroffen sind auch Fälle, in denen der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt. Diese Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sind strafbar. Vorgesehen ist eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Unter Strafe fällt mit der neuen Regelung auch die sexuelle Belästigung. Demnach handelt strafbar, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, etwa durch "Begrapschen".

Es soll in Zukunft auch möglich sein, Menschen zu bestrafen, die in einer Gruppe andere Personen berauben oder bedrängen. Gedacht ist hier an das Phänomen der "Antänzerei" oder die Vorkommnisse auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht. Diese Taten waren bisher nicht ausreichend strafrechtlich erfasst. Vorgesehen ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Die Strafbarkeit richtet sich danach, ob es zu Übergriffen kommt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese vom Vorsatz des einzelnen Gruppenbeteiligten umfasst waren.

Der neu gefasste Paragraph 177 StGB soll auch Folgen für Ausweisungsbestimmungen im Aufenthaltsgesetz haben. Demnach soll eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe nach dem neu gefassten 177 StGB, je nach Höhe der Strafe, dazu führen, dass der ausländische Straftäter leichter ausgewiesen werden kann.

#### **6. Für ländliche Räume mit Perspektive und Zukunft**

Der Bundestag hat am 7. Juli 2016 den vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegten Änderungen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zugestimmt.

Ziel der Bundesregierung ist es, ländliche Räume durch die erweiterte Förderungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe für Infrastruktur und Kleinbetriebe voranzubringen. Die GAK soll so zu einem starken Steuerungsinstrument ausgebaut werden, das Perspektiven schafft für Landwirte und für die Menschen in ländlichen Räumen. Bereits heute ist die Gemeinschaftsaufgabe ein wichtiges Instrument für

die integrierte ländliche Entwicklung. So werden über die GAK beispielsweise Vorhaben der Dorferneuerung und Dorfentwicklung sowie der Breitbandausbau in ländlichen Regionen gefördert.

Mit dem vom BMEL vorgelegten Änderungsentwurf des GAK-Gesetzes, können künftig vor allem Infrastrukturmaßnahmen in denjenigen ländlichen Gebieten gefördert werden, die stark vom demografischen Wandel betroffen sind oder die aufgrund ihrer geografischer Abgelegenheit besondere Anstrengungen zur Grundversorgung benötigen. Im Fokus stehen dabei Regionen, in denen beispielsweise der Einkauf, die Fahrt zur Schule oder der Arztbesuch zum echten Hürdenlauf werden.

Zu den neuen Fördermaßnahmen zählen beispielsweise:

- Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe
- Investitionen in kleine Infrastrukturen und Basisdienstleistungen (wie die Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen)
- Investitionen zugunsten des ländlichen Tourismus
- Investitionen zur Umnutzung auch nichtlandwirtschaftlicher Bausubstanz.

Darüber hinaus sollen mit der Änderung des GAK-Gesetzes auch die Agrarumweltmaßnahmen gestärkt werden. Der Änderungsentwurf stellt jedoch auch sicher, dass die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Europäischen Union sowie die Verbesserung des Küstenschutzes weiterhin die Eckpfeiler der GAK bleiben.

## **Hintergrund**

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz vereinbart, um die im Grundgesetz angestrebten Ziele zur Verbesserung der Lebensverhältnisse gemäß Artikel 91a zu erreichen. Für die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz hat der Deutsche Bundestag die Mittel aufgestockt: Für den GAK-Rahmenplan 2016 um 30 Millionen Euro und für die neuen Maßnahmen nach der Änderung des GAK-Gesetzes zusätzlich um weitere 30 Millionen Euro.

## **7. Kurz notiert**

### **7.1. Kaufprämie für E-Autos am 2. Juli gestartet**

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung der Kaufprämie für Elektrofahrzeuge (Umweltbonus) ist im Bundesanzeiger veröffentlicht worden, sie tritt damit am 2. Juli 2016 in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 18. Mai 2016. Die Kaufprämie wird in Höhe von 4000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3000 Euro für Plug-In Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro, längstens jedoch bis 2019. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird. Die Bundesmittel werden auf dem Energie- und Klimafonds, der vom Bundeswirtschaftsministerium verwaltet wird, zur Verfügung gestellt. Autokäufer können ihre Anträge ab 2. Juli beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen, das hierfür auch ein Info-Telefon (06196 908-1009) eingerichtet hat.

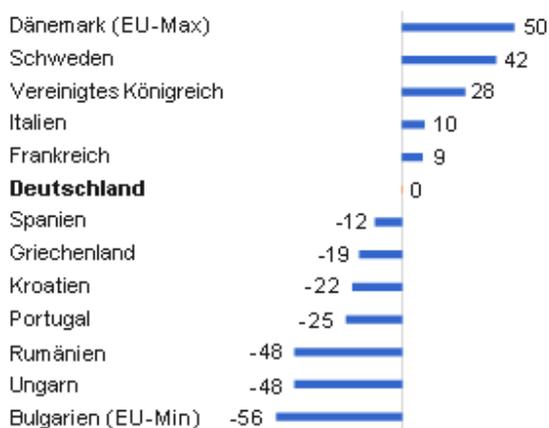
### **7.2. Urlaub in der EU: Dänemark besonders teuer, Bulgarien am günstigsten**

In einigen Bundesländern haben die Sommerferien bereits begonnen. In Bulgarien konnten Urlauberinnen und Urlauber im vergangenen Jahr ihre Ferien EU-weit am günstigsten verbringen: Nach vorläufigen Daten von Eurostat lag das Preisniveau für Hotelübernachtungen und Restaurantbesuche 2015 hier um 56 % niedriger als in Deutschland. Ähnlich niedrig wie in Bulgarien gestaltete sich das Preisniveau in Ungarn und

Rumänien (jeweils – 48 %). Daneben konnten Urlauberinnen und Urlauber aber auch in beliebten Reise­ländern wie Portugal oder Kroatien im Vergleich zu Deutschland sparen: 2015 zahlten sie dort für Gaststätten und Hotels 25 % bzw. 22 % weniger als in der Bundesrepublik. In vielen EU-Staaten sind Hotelüber­nachtungen und Restaurantbesuche aber auch deutlich teurer als in Deutschland: Dies war 2015 unter anderem in Frankreich (+ 9 %) oder Italien (+ 10 %) der Fall. Am tiefsten in die Tasche greifen mussten Touristinnen und Touristen in Nordeuropa: So lag in Dänemark das Preisniveau in Gaststätten und Hotels um 50 % höher als in Deutschland, in Schweden um 42 %. Europaweit am teuersten war Urlaub in der Schweiz (+ 71 %) und in Norwegen (+ 67 %).

### Preisniveau für Gaststätten und Hotels 2015

Abstand zu Deutschland, in %



Quelle: Eurostat

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Uwe Schüler, Landesgruppenreferent